

24.01.22

Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 069 SHR II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 07/2021 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 04/2022 die Examensklausuren schreiben werde.

Gutachten

Die Revision des Angeklagten Mandant gegen das Urteil des Landgerichts Halle vom 27.01.2017 hat Erfolg, soweit sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit

Die Revision ist zulässig, wenn alle Sachentscheidungsvoraussetzungen vorliegen.

✓ I. Die Revision gegen das Urteil der großen Strafkammer ist gem. § 333 Vcr. 1 StGB statthaft.

✓ II. Der Mandant ist gem. § 296 I AH.2 StGB und der Verteidiger aus eigenem Recht gem. § 297 StGB rechtsmittelbar.

✓ III. Aufgrund der Verhältnis des Mandanten zu einer Gesamtfreiheitsstrafe liegt eine erforderliche Rechtsberatung vor.

IV. Die Revision muss ordnungsgemäß nach §341 I StPO eingelagert werden sein.

Die Einlegungsfrist von einer Woche begann gem. §341 I StPO mit der Verkündung am 27.01.2017 und endete gem. §43 I StPO mit Ablauf des 03.02.2017.

✓ 1. Der Schriftsatz vom 01.02.2017, welcher die Schriftform nach §341 I StPO wählt, ging hiernach verspätet ein. Bei der schriftlichen Einlegung ist nämlich auf den Ergang -hier am 04.02.2017 - abzustellen.

✓ 2. Möglicherweise hat der Rechtsanwalt mit dem Telefonat am 01.02.2017 wirksame Revision eingelagert.

Der erforderliche Ausdruck des Anfechtungswillens liegt vor. Diese Erklärung

wurde auch dem Landgericht Halle
als zuständig erklärt a quo ge-
genüber erklärt. Fraglich ist, ob die
die Form nach § 341 I StPO erfüllt

- a) Die Einlegung eines Rechtsmittels zu
Protokoll der Geschäftsstelle ist ein
formliches Verfahren, dessen Voraussetzungen
hier nicht erfüllt sind. Zum einen
ist nämlich ein persönliches Erscheinen
auf der Geschäftsstelle erforderlich, damit
die Identität der Erklärungsperson
zuverlässig geklärt werden kann.
Zum anderen ist für die Entgegennahme hier der Rechtsanwalt gem.
§ 24 I Nr. 1 a) RPKG zuständig
und nicht die Geschäftsstellenbeamtin,
mit der der Rechtsanwalt telefoniert.

- b) Der Aktenvermerk, den der Rechts-
anwalt fertigen ließ, genügt auch nicht
der Schriftform im Sinne des § 341 I
StPO. Hierzu bedarf es der Klaue

Eckenhaftigkeit von Urheberschaft und
Verleihwillen, an der es hier fehlt.
Auch dem Aktenmerk lässt sich
nicht hinreichend deutlich entnehmen,
von welcher Person die Erklärung
der Urteilsanfechtung tatsächlich
stammt.

c) Daher wurde die Frist nach
§ 347 I StPO veräumt.

3. In Betracht kommt aber eine
Wiederaufsetzung in die Revisions-
einklagungsfrist nach §§ 44 ff. StPO.

o) Der Antrag wäre zulässig. Er
ist gem. § 44 StPO aufgrund des
Fristversäumnisses stafthaft und muss
innerhalb einer Woche nach Wegfall
des Hinterlassens bestehen. Da hier erst
mit Aktenmerk Kenntnis vom ver-
späteten Eingang des Schriftbades
bestellt, beginnt diese Wochenfrist

zurück zu laufen
→ kann o. B. d. o.
die Frist nicht mehr
noch zu Ende beenden

am 10.04.2017 und endet
gem §43 I, II StPO mit Ablauf
des 18.04.2017. Zuständig ist
das Landgericht Halle (§§45 I, 1,
46 I StPO). Die nach §45 II
StPO erforderliche Nachholung
der Revisionseinlegung ist bereits
gegeben.

b) Den Mandanten dürfte zur Be-
gründetheit des Antrags nach §44
S. 1 StPO kein Verschulden am Frist-
verzäumnis treten. Maßgeblich ist
dabei die ihm mögliche und zu-
mutbare Sorgfalt, wobei im Interesse
materieller Gerechtigkeit eine großzügige
Anwendung geboten ist. Dabei kommt
es nur auf das eigene Verschulden
an.

Hier ist das Fristverzäumnis auf einen
Sorgfaltspflichtverstoß des Verteidigers
zu rückschließen. Dieser darf nämlich

unter Zugrundeklärung einer gewöhnlichen Postlaufzeit nicht mit einer Feststellung des Schriftsetzers am Tag nach Aufgabe zur Post liefern und musste die Unwirksamkeit einer telefonischen Einlegung kennen. Außerdem hätte er aufgrund seines defekten Fertigurts anderweitige Einlegungsformen anwenden müssen.

Dieses Verteidigerverschulden ist dem Mandanten aber nicht zuzuerkennen, da die Vorschrift des § 85 II ZPO wegen der ~~bestimmten~~ Schutzbefürchtigkeit des Beschuldigten und damit verbundenen besonderen Verfahrensstellung nicht anwendbar ist.

Ein eigenes (Organisations-)Versetzen des Mandanten ist mit jedoch nicht erkennbar.

c) Pather ist der Wiedereinsetzungsantrag zulässig und begründet.

mit dem Urteil bei
WE oder in Einschaffung
an WE freihändig
reichen

I. Die Revisionsbeginnungsfrist richtet sich nach § 345 I 3 StPO, weil die Feststellung des Urteils erst am 20.03.2017 und damit nach Ablauf der Einlegungsfrist am 03.02.2017 erfolgte. Sie endet gem. § 43 I StPO mit Ablauf des 20.04.2017 und kann mithin noch eingehoben werden.

II. Rechtsmittelrücknahme oder Verzicht liegen nicht vor. Die Revision des Mandanten ist daher zulässig.

B. Begründetheit

Die Revision ist begründet, wenn von Amts wegen zu prüfende Verfahrensvoraussetzungen fehlen oder das Urteil auf der Vorlage von Verfahrens- oder sachlich rechtlosen

Vorschriften beruht (§337 I II StPO)

I. Die von Amts wegen zu prüfende Verfahrensvoraussetzungen liegen vor. Insbesondere war die große Strafkammer des Landgerichts Halle aufsicht der Vorwurfs des Raubs mit Todesfolge gem. §1 StPO bzw. §74 II 1 Nr. 12 GuG als Schwurgericht sachlich zuständig.

II. Das Urteil könnte aber auf der Verletzung von Verfahrensrecht beruhen.

1. In Betracht kommen zunächst absolekte Revisionegründe nach §338 StPO.

a) Aufgrund der ~~keinerlei~~ M. Thürkung von zwei Proberichtern an dem Verfahren

könnte ein absoluter Revisionsgrund nach § 338 Nr. 1 StPO iVm § 232c I 1, 59 III GuG iVm § 29 DRiG vorliegen.

da) Wie sich aus dem Hauptverhandlungsprotokoll aufgrund der formellen Relevanzkraft hinsichtlicher wesentlicher Formlichkeiten nach § 274 S. 1 StPO ergibt, nahmen an der Hauptverhandlung zwei Proberichter als Beisitzende Richter teil. Dies folgt aus ihrer Amtsbezeichnung nach § 19 a III AH. 1 DRiG.

Damit wirkten aber mehr als ein Richter auf Probe an dem Urteil mit, so dass ein Verstoß gegen § 29 S. 1 DRiF vorliegt. Die entsprechende Geschäftsteilung, welche dies so vorsieht, ist damit rechtswidrig. Also war die Kammer vorschriftwidrig besetzt.

bb) Eine entsprechende Verfahrenspräklusion könnte aber nach § 338 Nr. 1 Hs. 2 StGB präkludiert sein. Diese Regelpräklusion ist hier anwendbar, weil die Hauptverhandlung vor dem Landgericht stattfand und daher die Mitteilung nach § 222a I 1 StGB ungeahndet war.

✓ Eine vorschriftswidrige Besetzung wurde aber nicht im Sinne des § 338 Nr. 1 Hs. 2 a) StGB festgestellt.

✓ Es liegt auch keiner der Tatbestände des § 338 Nr. 1 Hs. 2 b) StGB vor. Denn die Kammer kam ihrer Mitteilungspflicht ordnungsgemäß nach und die Verteidiger brachten weder einen Besetzungsanwand vor noch stellten sie einen Antrag nach § 222a II StGB.

Die Präklusion ist auch nicht ausnahmsweise ausgeschlossen. Insbe-

sondere war der Belegungsfehler
nämlich aufgrund der Amtsbe-
zeichnungen der Richter nach § 199
III DRiG für die Beteiligten er-
kennbar.

a) Deshalb ist diese Verfahrensnügigkeit
gem. § 338 Nr. 1 Abs. 2 StPO prä-
klidiert und somit ohne Erfolg.

b) Der Belegungsfehler begründet auch
keinen absoluten Revisionsgrund
nach § 338 Nr. 2 StPO, da keiner
der Richter aufgrund des § 29 S. 1
DRiG von der Ausübung des Richter-
amts „kraft Gesetzes ausgeschlossen“
war. Der Anwendungsbereich des
§ 338 Nr. 2 StPO beschränkt sich
nämlich auf die Fälle der §§ 22,
23, 31 I, 48 II StPO. Diese
behandeln nämlich jene als den

Ausschluss eines konkreten Richters
in einem konkreten Verfahren. Hier
ist aber aufgrund des §29 I DRiG
keiner der Proberichter individuell
mit konkretem Verfahrensbereich ab-
geschlossen. Die Vorschrift behandelt
nicht die Zulässigkeit der Mithörung
eines Richters, sondern nur allge-
mein die Gerichtsbeteiligung als solche.
Daher ist die Verfahrensnüg auch
nicht nach §338 Nr. 2 StGB begründet.



c) Absolute Revisionsgründe liegen
also nicht vor.

2. In Betracht kommt aber eine
Verfahrensnüg aufgrund von relativen
Revisionsgründen (§337 I StGB).

a) Die erste Unterbrechung der Haupt-
verhandlung könnte nach §337 I
iVm §29 I StGB verfahrensfehler-
haft gewesen sein.

aa) Dafür müsste die Höchstdauer einer Unterbrechung von grundsätzlich drei Wochen (§ 229 I StPO) überschritten sein. Da der erste Hauptverhandlungstermin am 28.12.2016 stattfand und an diesem Tag die Hauptverhandlung erstmals unterbrochen wurde, ~~wurde~~ endete dieser Zeitraum von drei Wochen am 18.01.2017.

Allerdings handelt es sich dabei nicht um eine nach §§ 92, 43 StPO zu beklagende Frist. Eine Frist ist ein begrenzter Zeitraum, innerhalb dessen etwas geschehen muss oder nicht geschehen darf. Nicht erfasst sind aber solche Zeiträume, innerhalb derer ein Strafverfolgungsorgan eine Prozeßhandlung vornehmen soll. Hier geht es nur um den Zeitraum, innerhalb dessen ein Fortsetzungstermin vor dem Gericht stattzufinden hat und deshalb nicht um eine Frist im engeren Sinne.

Ob die Höchstdauer eingehalten worden ist, richtet sich daher nicht nach § 43 I StPO, sondern nach § 229 IV 1 StPO. Hierauf ist die Hauptverhandlung spätestens am Tag nach Ablauf des Zeitraums nach § 229 I StPO fortzusetzen. Dies ist hier am 19.01.2017 geschehen.

J. J. J.

bb) Allerdings genügt die Fortsetzung der Hauptverhandlung am 19.01.2017 der vorgeschriebenen Höchstdauer nur, wenn es sich dabei nicht um einen so genannten „Schießtermin“ handelt. Daher bedarf es grundsätzlich einer Verhandlung zur Sache. Hier wurde im Termin vom 19.01.2017 eine polizeiliche Zeugvernehmung verlegen und daher Blutwes erhorten. Die Anforderungen an eine rechtzeitige Fortsetzung wurden daher eingehalten.

c) Die Verfahrensrück nach §337 I
iVm §229 I StPO ist somit nicht
begründet.

b) Aufgrund der Vorlesung der Zeugen-
vernehmung nach bloßer Anordnung
des Vorsitzenden kann die Verfahrensrück
nach §337 I iVm §251
I Nr. 1, II 1 StPO begründet sein.

Grundsätzlich gilt nach §250 S. 2
StPO der Vorrang des Personal- vor
dem Urkundenbeweis, sodass eine
Zeugenvernehmung grundsätzlich nicht
durch Vorlesung ersetzt werden darf.
Hier ist aber nach §251 I Nr. 1 StPO
eine Ausnahme von diesem Grundsatz
einschlägig, weil es sich bei der vorlesenen
Urkunde um ein Protokoll über eine
Vernehmung einer Zeugen handelt
und die verteidigten Angeklagten, der

✓ Staatsanwalt und die Verteidiger mit der Verlesung einwstanden waren.

Allerdings fehlt es am nach § 257 IV 1 StPO erforderlichen Gerichtsbeschluss. Da der Gerichtsbeschluss eine wesentliche Formlichkeit der Hauptverhandlung ist, wird dies durch die negative Beweisstrafe des Protokolls (§ 274 S. 1 StPO) bewiesen. Die Verlesung geschah lediglich auf Anordnung des Vorsitzenden.

Einer Einlegung des Zwischenrechtsbehelfs nach § 238 II StPO zum Erhalt der Verfahrensrüge in der Revision bedarf es hier nicht.

Denn diese Vorschrift ist nicht anwendbar bei solchen vom Gesetz zwingend vorausgesetzten Prozesshandlungen, welche das Gericht ~~allein~~ fehlerhaft unterfertigt. 16

✓ Auf diesem Verfahrensfehler
müsste das Urteil nach § 337 I StPO
auch berichten. Dies ist zu bejahren,
wenn ein rechtsfehlerfreies Vorgehen
möglich gewesen und einem anderen
Urteil geführt hätte.

Im Fall eines rechtsfehlerfreien Vor-
gehens durch Gerichtsbeschluss wären
die ~~alle~~ Verfahrensbeteiligten nach
§ 251 IV 2 StPO über die Gründe
der Verlesung informiert worden.
Dann wären sie sich über die
Abweichung vom aufgrund des Mord-
lichtigkeitsurteiles von der StPO von
gesetzlichen Vorrangs des Personal-
beamter im Klaren gewesen
(§ 250 StPO) und hätten möglicher-
weise ihr Prozessverhalten geändert.
Das kann in Ausnahmefällen nur
dann ausgeschlossen werden, wenn
der Gaud der Verlesung mit
Sicherheit allen Beteiligten be-
kannt war.

Unterschriften von
den Richtern für weniger
entlastend bedeutsam.
Im Bericht kann bestimmt

kunnt war. So liegt der Fall hier aber nicht. Daraus kann nichts bereits aufgrund ihrer Zustimmung zur Verlesung ausgezogen werden. Denn auch für diesen Fall sieht das Gesetz in § 251 II StGB ausdrücklich das Erfordernis eines begründeten Beschlusses vor.

aber z.B.: W. verh
fassen in jedem Falle
noch festst., zu dem auf
Untersuchung soll es
kommen

Das Berthen wird gestützt durch die Verwertung der weseneren Etagenaussage im Urteil.

Daher liegt ein Berthen vor und die Verfahrensregel ist begründet.

c) Außerdem könnte aufgrund der im Urteil abgelehnten Vernehmung des Zeugen Straßl die Verfahrensregel nach § 337 I iVm § 244 III 3 Nr. 5 StGB begründet sein.

aa) Dafür müsste zunächst ein in § 244 III → StGB legaldefiniertes Beweis'antrag vorliegen. Der Verdächtige weistte ernsthaft die Beweiseabwendung durch Verneinung des Regelnstrobel, also eines bestimmten Beweismittels, ~~aus~~^{ab}. Der Zeuge sollte ein bestimmtes Verhalten des Angeklagten beobachtet, also eine konkrete Tatsache. Da der Zeug bei dem zu beobachtenden Verhalten anwändig gewesen sein soll, ist auch die Konnektivität gegeben. Ein Beweis'antrag liegt damit vor.

bb) Der Beweis'antrag müsste auch zulässig sein. Da er nur für den Fall einer bestimmten Freiheitsstrafe gestellt wurde, steht er unter einer Bedingung. Ein solcher Hilfsbeweisantrag ist anzulassen, wenn

sich die Beweistatsache gegen den Schuld spruch richtet, aber die Bedingung eine bestimmte Rechtsfolgenentscheidung ist. Nach diesem Maßstab ist der vorliegende Hilfsbeweisantrag aber nicht unzulässig, da die Beweistatsache nicht nur den Schuld spruch betrifft. Die fehlende Planung der Tat am Vorabend kann vielmehr auch für die Strafvermessung relevant sein.

c) Fraglich ist, ob die Ablehnung des Beweisantrags gem. § 244 III 3 Nr. 5 StPO wegen Unvereinbarkeit des Fluges rechtmäßig war. Ein Hilfsbeweisantrag darf entgegen § 244 VI 1 StPO in den Urteilsgründen beachtet werden, weil erst dann der Eintritt der Bedingung geprüft werden kann. Eine Unvereinbarkeit eines Zuweismittels ist aber erst dann gegeben,

JL

wenn alle Bemühungen des Gerichts, die der Bedeutung und dem Wert des Beweismittels entsprechen, zu dessen Klärung erfolglos geblieben sind und die Abschaffung in absehbarer Zeit aussichtslos ist.

Nach diesem Maßstab reicht eine telefonische Einwohnermeldeanfrage nicht aus. Vielmehr sind dem Gericht weitere Bemühungen zumutbar, wie etwa die Nachfrage bei anderen Behörden und bei Familie und Freunden des Flüchtlings.

Daher war die Ablehnung des Beweisantags nach § 244 III 3 Nr. 5 StPO rechtsfehlerhaft.

✓) Darauf müsste das Urteil aber auch berufen. Dies ist ausgeschlossen wenn die Ablehnung auch einer anderen Vorschrift rechtmäßig gesehen wäre. Ein solches „Ausweichen von Ablehnungsgründen“

J kommt bei Hilfsbeweisanträgen in Betracht, weil diese ohnehin erst im Urteil beschieden werden und der Rechtsfehler daher das Prozessverhalten des Antragstellers nicht beeinflusst haben kann.

Hier kommt eine Ablehnung nach § 244 II 3 Nr. 2 StPO wegen Bedeutungslosigkeit der Illegitatsache in Betracht. Hierunter fallen Indiziatlagen, wenn mit dem Gegenstand des Artikels zwar ein Zusammenhang besteht, aber die hieraus zu ziehenden Schlüsse nicht zwingend sind und das Gericht sie nicht ziehen will. Das behauptete Verhalten des Angeklagten am Vorabend der Tat ist ein bloßes Indiz für den fehlenden Plan, zwingt aber nicht zu diesem Schluß.

↳ Bei mir liegt aufgrund Bedeutungslosigkeit
nichts vor, aber ich denke, da wir da
viele Jahre an einer jahrl. In- und Ausbildung
haben, kann man wohl davon ausgehen, dass es
etwas mehr als nur Willen ist, der es möglich
macht, dass man es macht. (Vorlesung 22)

Außerdem geht aus den Feststellungen selbst hervor, dass der Tatentuschloss am Tattag selbst gefasst wurde.

Daher kann die Zweitsache

auch nach § 244 III 3 Nr. 6 StPO

als wahr behandelt werden.

Somit ist ein Berufen des Urteils auf dem Rechtsfehler ausgeschlossen.

ee) Die Verfahrensregel ist darüber nicht gem. § 337 I iVm § 244 III 3 Nr. 5 StPO begründet.

III. Die Revision könnte zudem mit der Sachregel begründet sein.

Dafür muss aus der Urteilsurkunde hervorgehen, dass das Urteil auf der Verletzung sachlichen Rechts beruht.

offenbar nicht
als wahr behauptet
wurde. Wenn wir
Tatsache, die nicht
beobachtet wurde.

1. Die Beweiswürdigung der Kammer könnte rechtsfehlerhaft sein. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass es sich bei der Beweiswürdigung um eine weite Aufgabe des Tatgerichts handelt. Sie ist revisionserichtlich nur auf Rechtsfehler überprüfbar, die in Widersprüchen, Lücken und Verstößen gegen Denkgesetze und Erfahrungssätze liegen können.

Eine rechtsfehlerhafte Urteile liegt vor, wenn die rechtliche Prüfung nicht unfehlbar möglich ist. Dies ist der Fall, wenn nicht alle aus dem Urteil ersichtlichen Umstände gewürdigt sind, die Schlüsse zugunsten oder zuungunsten der Angeklagten - auch zur inneren Tatseite - zu lassen.

Hier fehlt es nach den Aufführungen der Kammer an ihrer Überzeugung

vom „erforderlichen Willen“ der Angeklagten zur Tötung. Nach

der Beweiswürdigung sprechen die Umstände dafür, dass die Angeklagten „das Überleben des Geschädigten wachten“. Mit diesen Ausführungen lässt sich ein Tötungsvorsatz aber noch nicht vollständig vornehmen. Denn für einen bedingten Tötungsvorsatz nach §15 StGB genügt es, dass die Möglichkeit des Todes erkannt und billiger in Kauf genommen wird. Das erscheint hier nicht fassiligend, da der Geschädigte nach den Feststellungen schwer verletzt, allein und getrennt im Wald zurückgelassen wurde.

Allerdings befasst sich die Beweiswürdigung nicht mit einer etwaigen billigen Inkaufnahme. Daher sind sie rechtsfehlerhaft.

Der Mandant ist insoweit nicht beschwert, aber das Revisionsgericht



✓ wird dies auf die Sachlage
der Staatsanwaltschaft hin
prüfen.

↳ Recht: Da die Strafe durch
den Antragsteller erfüllt wurde,
wird eine Strafe gegen ihn nicht mehr
erstrecken.

Festlegung Drohung wäre v.
verhindert Es ist also nicht
zu prüfen, ob ein entsprechender
Zustand vorliegt, nur ob sie
richtig bzg.

2. Die Feststellungen könnten
eine Verurteilung des Mandanten
wegen gemeinschaftlichen Raubes
gem. §§ 249 I, 25 II StGB tragen.

✓ a) Das erstaatliche qualifizierte
Nötigungsmittel der Drohung mit
gegenwärtiger Gefahr für Leben
oder Leben liegt vor, weil die
Ankläger den Geschädigten Schläge
androhten, falls er nicht ec-Karte
mit PIN herausgeben würde.

✓ b) Bei der ec-Karte handelt es
sich auch als für die Angeklagten
fremde bewegliche Sache um
ein taugliches Tatobjekt.

c) Diese müssen sie aber weggenommen haben. Nach den Feststellungen wurde die Karte vom Beschädigten übergeben, sodass nach dem äußeren Erscheinungsbild ein „Äber“ und kein „Nehmen“ vorliegt. Zu der inneren Willensrichtung trifft das Urteil keine Feststellungen. Also ist eine Inhaftierung nicht gegeben.

3. Die Feststellungen könnten dagegen über eine ~~gerader~~ Verurteilung wegen gemeinschaftlicher räuberischer Erpressung nach §§ 253 I, 255, 25 II StGB tragen.

a) Das qualifizierte Nötigungsmittel der Drohung ist wie gezeigt festgestellt.

b) Der Beschädigte wurde auch zu einer Handlung gestift, nämlich

zur Herausgabe von ec-Karte
und PIN-Mitteilung.

c) Der erforderliche kausale
Vermögensschaden liegt hier in
der konkreten Vermögensgefähr-
dung. Denn mit dem Zugriff der
Angklagten auf die Karte und
der Kenntnis der PIN stand
ihnen das Kontoguthaben des
Geschädigten frei zur Verfügung.

✓ ferner trifft wegen §§ 675, 675f
BGB nicht der Geschädigte selbst,
sondern die Bank des Vermögen-
schadens. Dies ist hier aber im
Weg der Drecksversorgung tat-
bestandsmäßig, da der Geschädigte
im Lager der Bank steht.

d) Die Voraussetzungen der Mittäter-
schaft liegen vor (§ 25 II StGB).
Denn die Angeklagten handelten
einvernehmlich und arbeitsteilig
laut den Feststellungen.

für alle Übereinkünfte zu
verantworten, dann bestimmt
die Übereinkunft ein abgelaufener
Zeitraum. nicht bis zum letzten
Tag

auf Grundlage eines zuvor gefassten Tatplans zusammen.

c) Vorzate, die Absicht rechtswidriger Droherung, Rechtswidrigkeit und Schild sind gegeben.

f) Also fragt die Feststellungen eine Verurteilung wegen gemeinschaftlicher räuberischer Erpressung.

4. Diese könnte nach den Feststellungen aufgrund des Todes der Geschädigten nach § 257 StGB erfolg-qualifiziert sein. Dann müsste der Tod der räuberischen Erpressung objektiv zwischenbar sein, d.h. es muss sich im Tod gerade des ~~erfolglosen~~ Erpressungspläritische Risiko verwirklicht haben. Dies ist hier nicht der Fall, da der Tod nicht das

Zweck bewußt wusste und
Tod kann nur zu ihm
führen helfen und
zuwenden an. Da ist
Unteil aber genau hier
bei.
W. im 2. Schritt wird an
weiterer Rücksicht zu wif.

zu beweisen, das ist ein
Beweis der Täterschaft.
Es kann nicht sein, wenn
der Täter gestorben ist, dann
ist es nicht mehr der Täter.

} der abgenötigten Herausgabe der an-
Karte herführt, sondern auf
den darauf folgenden Handlungen
der Angeklagten. Eine Verurteilung
nach § 251 StGB fragen die
Feststellungen also nicht.

5. Die Feststellungen können eine
Verurteilung des Mandanten wegen
gemeinschaftlichen erpressenden
Menschenraubs nach § 239a I
Alt. 1, 25 II StGB fragen.

a) Dafür müsste er den Geschädigten
entführt haben. Dies meint das
Verbringen des Opfers gegen seinen
Willen an einen anderen Ort, an
dem es dem ungewöhnlichen Ein-
fluss des Täters ausgesetzt ist.
Hier brauchten die Angeklagten
den Geschädigten gegen seinen
Willen mit einem Transporter

zusammenwirkend und ihrem
Tatplan entsprechend in den
Wald, entführten ihn also
gemeinschaftlich. Dort war er
ihrem unheimlichen Einfluss
ausgesetzt.

b) Die Entführung wußten sie auch
zu einer Erpressung auszunutzen.

Den entsprechenden Entschluss zur
Wagnahme der Bankräuber fassten sie bereits zuvor. Dass
ihr Entschluss möglicherweise
auf einen Raub gerichtet war,
ist für die Ausnutzungabsicht
unheblich.

c) Auch die Rechtsnatur des § 239a
StGB als unikommen zweifellos
Delikt ist gewahrt, da mit dem
Verbringen zum Wald nach vor
der Erpressung eine stabilisierte

Zwangslage eintrat, war der Geschädigte sich alleine an dem abgelegenen Ort nicht verstecken konnte.

- d) Versatz, Rechtswidrigkeit und Schild liegen vor.
- e) Die Feststellungen fragen also eine Verwirklichung des Mandanten nach § 239a I AH. 7, 25 II StGB.

6. Die Erfolgsqualifikation des § 239a II StGB ist nicht erfüllt, weil es auch insofern an der Verwirklichung der spezifischen dem § 239a StGB innenwohnenden Gefahr fehlt, zwar ist dem expressiven Menschenraub eine Eskalationsgefahr und damit verbundene Panik eingen. Hier

se füllen wir
noch was ein

wird der Zweckungszusammenhang aber durch die zahlreichen Zwischenschritte - den Schlag, Fesseln und Liegenlassen - unterbrochen.

7. Die Feststellungen tragen eine Verurteilung des Mandanten wegen gemeinschaftlicher ^{gefährlicher} Körperverletzung mit Todesfolge nach §§ 223 I, 224 I Nr. 4, 227 I, 25 II StGB ~~bestätigen~~ nicht. Das Urteil enthält keine Feststellungen zu einzelnen Körperverletzungs-handlungen des Mandanten. Eine Zweckung kommt nicht nach § 25 II StGB in Betracht, weil die Feststellungen die Annahme eines Tatplans nicht zulassen. Das Elbseite Zeichen des

Hilfes der wa an
am 20.11. für J231
Rhein

Angemeldeten Ladahl durch den Mandanten genügt nach nicht zur einvernehmlichen Abklärung nach einem spontanen Taxplan.

8. Die Feststellungen fragen eine Verurteilung des Mandanten wegen Computerbetrugsgen.

§ 263a I Var. 3, 25 II StGB, da er trotz seiner Abwesenheit am Tatort funktionelle Tatenherrschaft hatte.

Urhg. mit dem ein ausreichend

* S221

9. Konkurrenz

Räuberische Erpressung, erpresserischer Menschenraub und Computerbetrug der Tatenheit, § 22 StGB

→ nur ein beginn

Zweckmäßigkeit

Die Revision sollte aufgrund der Erfolgswünschen durchgeführt werden und die Verfahrensregeln nach § 344 II 2 StPO begründet werden. Wegen der Revision der Staatsanwaltschaft verzwingen der Mandanten grett das Kr-Schlechterungsverbot des § 358 II StPO nicht.



Antrag

Es wird beantragt,
dem ~~Verurteilten~~ Godahl Wiederein-
setzung in die Rentzeinlegungs-
frist zu gewähren,
das Urteil des Landgericht Halle
vom 27.01.2017 (Az. 2Ks 320
J s 383471/16) mit den

Feststellungen aufzuteilen,
und die Sache zur neuen
Verhandlung und Entscheidung
an eine andere Schwergerichts-
kammer des Landgerichts
zu überweisen.

Wogt oder schwimmt?

Camp fährt kontinuit. Auch bei 251 wurde
zunächst gezeigt (wurde, ob der zum Tod führe
Welle am 27.11. ebenfalls eingeschaut wurde 25mm
(ob er nur im Kanus ansetzt hält))

Die beweisen verpflicht. Rute zweite in den Fisch
Habby 12m. (f223, 224 an)

Dann habe Schmidl dies hier vor ei. So lange
geht man kein in auf. Bei 2126. Welle eine
Zentimeter möglich wurde 25mm.

I.W. n. Rute 25mm

15 Rute